

II-753 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

17.7.1967

322/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 312/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z  
auf die Anfrage der Abgeordneten W i e l a n d n e r und Genossen,  
betreffend Zollfalle vor Salzburgs Bahnhofpostamt.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Wielandner und Genossen vom  
9. Juni 1967, Nr. 312/J, betreffend Zollfalle vor Salzburgs Bahnhofpostamt,  
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die angeordnete Überprüfung hat ergeben, daß in allen Fällen, in denen  
das Zollamt Salzburg eingeschritten ist, ausländische, unverzollte Beför-  
derungsmittel, die im formlosen Eingangsvormerkverkehr in das Zollgebiet ein-  
gebracht worden waren, zur Durchführung von Geschäftsfahrten (Beförderung  
von Handelswaren) im Interesse inländischer Firmen benützt worden waren.  
Diese vorschriftswidrige Verwendung formlos vorgemerakter Kraftfahrzeuge  
zieht zwingend die Vorschreibung der Eingangsabgaben nach sich. Die Beschlag-  
nahme der Fahrzeuge erfolgt jeweils nur zum Zweck der Sicherung der Einbrin-  
gung der Abgaben, da bei ausländischen Abgabenschuldnern eine Gefährdung der  
Einbringlichkeit der Schuld gegeben ist.

Es wurde kein einziger Fall festgestellt, in welchem die gefälligkeits-  
weise übernommene Beförderung eines Päckchens zum Anlaß des zollamtlichen  
Einschreitens genommen wurde. Vielmehr waren einige der in Rede stehenden  
Fahrzeuge wiederholt zu Beförderungsleistungen für inländische Unternehmungen  
eingesetzt. Außerdem wurde im Zuge der Erhebungen in drei Fällen Schmug-  
gelgut entdeckt.

Da erfahrungsgemäß gerade in der grenznahen Stadt Salzburg ausländi-  
sche unverzollte Beförderungsmittel besonders oft vorschriftswidrig verwen-  
det werden, ist die Verfolgung dieser Fälle unbedingt geboten.

Das Zollamt Salzburg ist bei der Ahndung der vorschriftswidrigen Be-  
nützung ausländischer unverzollter Kraftfahrzeuge der ihm durch den Gesetz-  
geber aufgetragenen Verpflichtung nachgekommen und hat bei der rechtmäßigen  
Vollziehung der Gesetze nicht "schikanös" gehandelt.

-.--.-.-